

Zertifikat
Nr. **OA 2151042**
vom 20.08.2021

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) Protekt Grzegorz Laszkiewicz
Starorudzka 9 Street
PL-93-403 Lodz
POLEN

Produktbezeichnung: **Rundschlinge**

Typ: ES 1t bis 10t

Prüfgrundlage: GS-OA-15-01:2020-02 Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Anschlagmitteln

Zugehöriger Prüfbericht: Bearbeitungsnummer 21.07.02 vom 19.08.2021

Weitere Angaben: Bestimmungsgemäße Verwendung:
Anschlagmittel

Dieses Zertifikat ersetzt das Zertifikat mit der Nummer OA 1651068 vom 23.08.2016

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **19.08.2026**
Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.



Dipl.-Wirt.-Ing. Christian Adler

GS-Zeichen



OA 2151042

Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger ebenfalls zulässige Ausführung

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.